



**Regionalverband  
Südlicher Oberrhein**  
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS PIA 13/19

Freiburg i. Br., 29.11.2019

Unser Zeichen: 5851/2

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19  
79102 Freiburg i. Br.

## Planungsausschuss am 12.12.2019

### **TOP 5 (öffentlich)**

#### **Windenergienutzung in der Region Südlicher Oberrhein**

hier: Sachstandsbericht und aktuelle Schlussfolgerungen

### **1 Beschlussvorschlag**

Der Planungsausschuss

- 1.1 nimmt den dargelegten Sachstandsbericht der Verbandsgeschäftsstelle zur Windenergie sowie die dargestellten aktuellen Schlussfolgerungen für die Regionalplanung zur Kenntnis;
- 1.2 beauftragt die Verbandsgeschäftsstelle, den Planungsausschuss zum Sachstand der Windenergienutzung in der Region Südlicher Oberrhein sowie zu den Schlussfolgerungen für die Regionalplanung erneut zu informieren, sobald sich weitere Erkenntnisse, insbesondere aus der Umfrage bei den Städten und Gemeinden, ergeben haben.

## **2 Anlass und Begründung**

Am 18.07.2019 hat die Geschäftsstelle den Planungsausschuss zu dem neuen Windatlas Baden-Württemberg sowie zu den zu diesem Zeitpunkt bereits ableitbaren Schlussfolgerungen für die Regionalplanung informiert. In gleicher Sitzung wurde die Geschäftsstelle beauftragt, die kommunalen Planungsträger sowie den gemarkungsübergreifenden Informations- und Abstimmungsprozess in der Region weiterhin zu unterstützen. Ferner wurde das Land Baden-Württemberg dazu aufgefordert, verbindliche Aussagen darüber zu treffen, welche Konsequenzen sich durch den neuen Windatlas für laufende und abgeschlossene Planungen ergeben, um die notwendige Klarheit für die kommunalen und regionalen Planungsträger zu schaffen.

DS PIA 08/19

Die Erkenntnisse aus den bisherigen Informations- und Abstimmungsgesprächen mit den kommunalen Planungsträgern, die neusten Vorgaben und Überlegungen auf Landes- und Bundesebene sowie die Erstinformation der neuen Gremienmitglieder geben Anlass, über den aktuellen Sachstand der Windenergienutzung zu informieren sowie die daraus ableitbaren Schlussfolgerungen für die Regionalplanung in unserer Region erneut zu beraten.

## **3 Windenergieausbaus in Baden-Württemberg und in der Region Südlicher Oberrhein**

Der grün-rote Koalitionsvertrag von 2011 sah vor, dass bis zum Jahr 2020 mindestens 10 % des Stroms aus heimischer Windenergie erzeugt werden sollen. Dieses Ziel wurde 2014 in das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg (IEKK) mitaufgenommen. Gemäß § 9 Abs. 1 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) wird das IEKK momentan hinsichtlich der energiepolitischen Zielsetzungen, Strategien und Maßnahmen fortgeschrieben. Im Jahr 2011 bedeutete das 10-Prozent-Ziel einen Zubau von etwa 1.200 zusätzlichen Windenergieanlagen. Zur Erreichung dieses Ziels hat das Land verschiedene programmatische Leitlinien und rechtliche Rahmenbedingungen – wie das Landesplanungsgesetz (vgl. Ziff. 4) – neu gefasst. Bis Ende des 3. Quartals 2019 hat sich die Anzahl der Windenergieanlagen in Baden-Württemberg zwar von 375 Anlagen im Jahr 2012 auf 720 fast verdoppelt, die 2011 formulierten Ausbauziele des Landes (also insgesamt 1.575 Windenergieanlagen) werden damit jedoch bei Weitem nicht erreicht werden können.

Die Zahl der jährlich errichteten Neuanlagen ist auch bundesweit im zweiten Jahr in Folge stark zurückgegangen. Als Gründe werden hierfür unter anderem die aufwendigen, langwierigen und ungewissen Genehmigungsverfahren, zu viele Ausschlussflächen sowie das von der Bundesregierung 2017 eingeführte EEG-Ausschreibungsverfahren genannt. Durch Letzteres müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Auktionen teilnehmen und erhalten jeweils dann den Zuschlag auf Förderung, wenn sie den Strom am günstigsten produzieren können. Voraussetzung für die Teilnahme an diesen Auktionen ist grundsätzlich das Vorliegen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides zur Errichtung der Windenergieanlage(n). Bürgerenergiegesellschaften konnten jedoch auch ohne diese Bescheide an dem Verfahren teilnehmen. Dadurch erhielten sie oftmals den Zuschlag für das begrenzte Kontingent, konnten dann aber oftmals nicht bauen, da ihnen im späteren immissionsschutzrechtlichen Verfahren die Genehmigung versagt wurde oder sich andere Probleme einstellten. Obwohl diese Sonderregelung für Bürgerenergiegesellschaften zwischenzeitlich zurück-

genommen wurde, wirkt sie noch immer nach. Ferner versucht die baden-württembergische Landesregierung beim EEG-Ausschreibungsverfahren eine „Regionalisierungsquote“ durchzusetzen. Dadurch soll künftig eine bestimmte Menge an neuen Windenergieanlagen in den südlichen Bundesländern die Förderung erhalten, auch wenn Standorte im Norden zunächst günstiger produzieren könnten. Ziel des Landes ist es, die ungleiche Verteilung von Anlagen im Bundesgebiet zu verringern.

Mit 66 Windenergieanlagen stehen derzeit rund 9 % aller sich in Betrieb befindenden Anlagen Baden-Württembergs in der Region Südlicher Oberrhein. Die Anlagen der Region weisen eine installierte Nennleistung von 138 MW auf, was ebenfalls ca. 9 % des Landes entspricht. Im vergangenen Jahr deckte die Windkraft 3,2 % des Strombedarfs im Land.

Die Gesamtzahl der Windenergieanlagen in der Region ist seit der Änderung des Landesplanungsgesetzes im Mai 2012 bis zum Ende des Jahres 2015 in der Summe zunächst nur um eine Anlage auf 46 angestiegen. Erst im Jahr 2016 kam es zu einem stärkeren Zubau von insgesamt 15 Neuanlagen, die in den Jahren zuvor zunächst beantragt und genehmigt wurden. 2017 wurden mit vier Windenergieanlagen wieder weniger Anlagen in Betrieb genommen, 2018 dann nur noch zwei (Windpark „Nillkopf“, Fischerbach und Zell a. H.). 2019 nahm die Anzahl sogar wieder von 67 auf 66 Anlagen ab, da ein Windrad bei Seelbach nach einem Brand Anfang des Jahres abgebaut werden musste und bisher noch kein Bauprojekt aus diesem Jahr ans Netz gegangen ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand steht der Bau von mindestens neun weiteren Anlagen fest bzw. wurde bereits begonnen. Diese wurden 2018 sowie jüngst im Oktober 2019 genehmigt. Dabei handelt es sich um die Windenergieanlagen/-parks „Pilfer“ (Wolfach und Gutach/Schwarzwaldbahn), „Hohen Lochen“ (Hausach und Oberwolfach), „Rotzeleck“ (Biederbach) und „Falkenhöhe“ (Hornberg). Bis auf die Windenergieanlagen am „Rotzeleck“ befinden sich alle Anlagen innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Regionalverbands (vgl. Ziff. 8). Auch alle 2017 und 2018 errichteten Windenergieanlagen lagen innerhalb von Vorranggebieten, wodurch sich deren Plausibilität bestätigt hat.

Zu berücksichtigen ist, dass in der Region Südlicher Oberrhein neben den 30 seit Anfang 2012 neu in Betrieb gegangenen Windenergieanlagen zwischenzeitlich neun Altanlagen abgebaut worden sind. Teilweise wurden sie durch neue, leistungsfähigere Anlagen ersetzt. Beginnend ab dem Jahr 2020 wird jedes Jahr eine größere Anzahl von Windenergieanlagen in ihr 20. Betriebsjahr kommen. Allein 2020 betrifft dies acht Anlagen in der Region.

#### **4 Planungszuständigkeiten bei der Windenergienutzung**

Mit der vom Landtag am 09.05.2012 beschlossenen Änderung des Landesplanungsgesetzes wurden die bisherigen gebietsbezogenen Festlegungen der Regionalpläne zur alleinigen räumlichen Steuerung der Windenergienutzung zum 01.01.2013 aufgehoben. Ziel des Landes war es, neue Standorte zum Ausbau der Windenergie zeitnah zu eröffnen und damit den Anteil der Windenergie bis zum Jahr 2020 auf 10 % zu erhöhen (vgl. Ziff. 3).

Durch diese Änderung des Landesplanungsgesetzes ist es den Trägern der Regionalplanung seitdem verwehrt, Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen (vgl. § 11 Abs. 7 LplG). Die in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB enthaltene Ermächtigung, rechtsverbindlich die **Windenergienutzung abschließend zu steuern, obliegt damit ausschließlich den kommunalen Planungsträgern**. In der Konsequenz kommt es zu folgender komplementären Planungskompetenz der regionalen und der kommunalen Ebene bei der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung:

- Die im Regionalplan festzulegenden **Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen** (vgl. Ziff. 8) **erwirken keinen Ausschluss** von Windenergieanlagen an anderer Stelle. Auch außerhalb dieser Vorranggebiete können regionalbedeutsame Windenergieanlagen errichtet werden, soweit kommunale Planungen, sonstige regionalplanerische Festlegungen oder andere Gründe dem nicht entgegenstehen.
- Es besteht **grundsätzlich keine Verpflichtung für die kommunalen Planungsträger, Konzentrationszonen** für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan **darzustellen**. Jedoch kann **nur über die Festlegung** solcher Konzentrationszonen ein **Ausschluss** von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Plangebiet erwirkt werden („Schwarz-Weiß-Planung“).
- Die **kommunalen Konzentrationszonen** für Windkraftanlagen **können über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinausgehen**. Teilweise müssen sie dies sogar, um dem rechtlichen Erfordernis, der Windenergie innerhalb des Plangebiets **„in substantieller Weise Raum zu schaffen“** gerecht zu werden.
- Um der regionalplanerischen Festlegung (Ziel der Raumordnung) zu entsprechen, darf auf Ebene der kommunalen Windenergieplanung **kein Ausschluss von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete** erwirkt werden. Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete sind von den kommunalen Planungsträgern grundsätzlich in eine Konzentrationszonen-darstellung aufzunehmen (sog. Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB).

Gemäß der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. z. B. Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (Az.: 4 CN 1.11)) sind bei der Aufstellung eines gesamträumlichen Plankonzepts für die Windenergienutzung zunächst die Tabuzonen zu ermitteln, die aufgrund von Ausschlusskriterien für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Hierbei ist zwischen harten und weichen Tabuzonen zu unterscheiden. Bei harten Tabuzonen handelt es sich um Bereiche, in denen rechtliche oder tatsächliche Gründe der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf unabsehbare Zeit entgegenstehen. Die zu harten Tabuzonen führenden Kriterien sind einer Abwägung nicht zugänglich, wodurch der Plangeber keinen planerischen Ermessensspielraum besitzt. Bei weichen Tabuzonen handelt es sich dagegen um Bereiche, die aus planerischen Gründen auf Grundlage planerisch gewählter Tabukriterien, zum Ausschluss führen. Sie sind der Ebene der Abwägung zuzuordnen. Neben den harten und weichen Tabukriterien sind nachfolgend zudem noch Abwägungskriterien im Rahmen einer gebietskonkreten Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.

Insbesondere für die **„Schwarz-Weiß-Planungen“ der Kommunen** (s. o.) bestehen hohe Anforderungen an eine **abwägungsfehlerfreie Aufstellung des Plankonzepts**. Dies liegt daran, dass durch sie – im Gegensatz zu den Positivplanun-

gen der Regionalpläne – eine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfaltet wird, die zu begründen ist (Vermeidung von Verhinderungsplanungen).

Bei der Windenergieplanung sind in Baden-Württemberg über 50 verschiedene harte und weiche Tabukriterien sowie Abwägungskriterien im Rahmen der Plan-konzeption zu berücksichtigen (vgl. Kriterienkatalog der Methodendokumentation zum Kapitel 4.2.1 Windenergie unter: [www.rvso.de/regionalplan](http://www.rvso.de/regionalplan)). Die Prüfung der jeweiligen Kriterien stellt oftmals einen langwierigen und aufwendigen Prozess dar. Sobald sich Kriterien grundlegend verändern, kann dies bei Kriterien, die zum Anfang eines Verfahrens geprüft werden sogar dazu führen, dass ein Planungsprozess von vorne begonnen werden muss.

## 5 Windatlas Baden-Württemberg 2019

Am 29.05.2019 wurde durch Landesumweltminister Untersteller auf dem Windbranchentag in Stuttgart ein neuer Windatlas vorgestellt. Dieser ersetzt den bisherigen Windatlas aus dem Jahr 2011, auf den der Regionalverband – ebenso wie alle kommunalen Planungsträger in der Region und die anderen Regionalverbände Baden-Württembergs – bei der Windenergieplanung zurückgegriffen hat (vgl. Ziff. 8). Laut Landesregierung sei es das Ziel, mit einer verbesserten Informationsgrundlage zu den Windverhältnissen im Land, die Fortsetzung des Windenergieausbaus (vgl. Ziff. 3) weiter zu unterstützen.

Neben diversen methodischen Anpassungen und Validierungen bei der Modellierung, welche die Genauigkeit des Windatlases verbessern sollen (vgl. DS PIA 08/19), wurde auch ein neuer Zielparameter für die Bewertung der Eignung von Flächen aufgrund ihres Windpotenzials eingeführt. In der Vergangenheit wurde in der Regel die „mittlere Jahreswindgeschwindigkeit“ als Zielparameter verwendet. Laut Erläuterungsbericht zum neuen Windatlas gebe dieser Parameter das Produktionsverhalten einer Windenergieanlage nur bedingt wieder. Entscheidend für die Wirtschaftlichkeit sei nicht, wie stark der Wind an einem Standort durchschnittlich im Jahr wehen würde, sondern vielmehr wie oft er in welcher Stärke wehe. Zudem unterscheide sich das Ertragspotenzial je nach Luftdichte, sprich nach Höhenlage.

DS PIA 08/19

Während Standorte früher also in „Metern pro Sekunde“ klassifiziert wurden, ist das Kriterium im neuen Atlas die „mittlere Windleistungsdichte“, die in „Watt pro Quadratmeter“ ( $W/m^2$ ) angegeben wird. Allerdings berücksichtigt dieser Parameter noch nicht, dass die Produktion einer Windenergieanlage oberhalb bestimmter Windgeschwindigkeiten nicht mehr weiter ansteigt. Daher wurde ein Kapungswert von 15 m/s festgelegt. Daraus ergibt sich die sogenannte „mittlere gekappte Windleistungsdichte“ als neuer Zielparameter.

Gemäß Pressemitteilung des Umweltministeriums vom 29.05.2019 wird den Planungsträgern und Behörden als künftige Beurteilungsgrundlage für die Wirtschaftlichkeit von Standorten ein **neuer Orientierungswert** empfohlen. Dieser liegt bei einer mittleren gekappten Windleistungsdichte **von mindestens 215  $W/m^2$  in 160 m über Grund**.

Aufgrund der geänderten Parameter ist ein Vergleich zwischen den als rentabel erachteten Windenergiekulissen des alten und neuen Windatlases kaum sinnvoll

darstellbar. Für die Region Südlicher Oberrhein ist festzustellen, dass nach dem neuen Windatlas und dem neuen Orientierungswert

- fast 50 % des Verbandsgebiets über ein ausreichend hohes Windpotenzial verfügen sollen. (Selbst bei dem eher tief angesetzten alten Wert für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit von 5,5 m/s in 140 m über Grund nach Windatlas 2011 wiesen nur rund 15 % des Verbandsgebiets ein ausreichend hohes Windpotenzial auf.)
- auch weite Teile der Rheinebene – anders als bisher – als wirtschaftlich machbar gelten. (Dies verwundert, da selbst weitaus windhöffigere Lagen im Rest des Landes zumindest in der Vergangenheit Schwierigkeiten hatten, sich bei den bundesweiten EEG-Ausschreibungsrunden durchzusetzen, vgl. Ziff. 3.)

Zwischenzeitlich wurde den Planungsträgern am 24.07.2019 durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ein auf den 27.05.2019 datiertes Hinweisschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zum Windatlas weitergeleitet. In diesem wird der o. g. Orientierungswert erneut empfohlen. Ergänzt wird die Empfehlung um den knappen Hinweis, dass „dieser Wert (...) je nach Standort einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,65 - 5,9 m/s in 160 m über Grund, bzw. einer Brutto-Standortgüte neu (bezogen auf den im EEG 2017 definierten Referenzstandort und die im Windatlas zu Grunde gelegten Anlagentypen) von etwa 65 - 70 %“ entspräche. Da die „mittlere gekappte Windleistungsdichte“, die „mittlere Jahreswindgeschwindigkeit“ und die „Brutto-Standortgüte“ jeweils unterschiedliche Aspekte/Annahmen berücksichtigen (s. o.) ist es nachvollziehbar, dass bei dem Umrechnungsversuch des Landes zwecks Gegenüberstellung der Parameter lediglich ungefähre Spannen abgeleitet werden können.

Ob und inwieweit der Orientierungswert des Landes künftig das Maß darstellt, ab dem in Baden-Württemberg bzw. der Region Südlicher Oberrhein ein wirtschaftlicher Betrieb von Anlagen möglich erscheint, bleibt offen. Faktoren wie unter anderem die Entwicklung der EEG-Förderung, der Anlage-, Bau- und Pachtkosten sowie der erforderliche Untersuchungsaufwand spielen hierbei eine Rolle. Das arithmetische Mittel aller bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen in der Region liegt derzeit bei über 320 W/m<sup>2</sup>. Mehr als drei Viertel der Anlagen befindet sich allein an Standorten mit Windhöffigkeiten von über 280 W/m<sup>2</sup>. Bei den Anlagen, die unter diesem Wert liegen, handelt es sich zumeist um recht alte Anlagen oder auch um Anlagen, die als Windpark zusammen mit weiteren Anlagen, an deren Standort deutlich mehr Wind weht, stehen (Synergieeffekte).

Entsprechend der Forderung des Planungsausschusses vom 18.07.2019 (s. Ziff. 2), hat das Wirtschaftsministerium mit einem eigenem Hinweisschreiben vom 24.07.2019 (s. o.) zwischenzeitlich Aussagen darüber getroffen, welche Konsequenzen sich durch den neuen Windatlas für künftige, laufende und abgeschlossene Regional- und Flächennutzungsplanungen ergeben. Für die einzelnen Verfahrensstadien wird wie folgt unterschieden:

DS PIA 08/19

- Für **künftige Verfahren** „(...) können als Datengrundlage die Daten des neuen Windatlasses 2019 zugrunde gelegt werden. (...) Für die künftigen Planungsverfahren [wird der neue] (...) Orientierungswert empfohlen. Wie bisher, handelt es sich dabei nicht um einen festen Grenzwert, sondern nur um einen Richtwert. (...)“

- „Bei **laufenden Verfahren** [ohne Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss sind] (...) die Daten des neuen Windatlasses als Abwägungsgrundlage maßgeblich. Zunächst wäre vom Planungsträger zu prüfen, ob sich im Plangebiet (...) Veränderungen hinsichtlich der Windhöffigkeit ergeben haben. (...) Ergeben sich bei dem Vergleich der Windgeschwindigkeiten nicht unerhebliche Abweichungen gegenüber den früheren Daten, müsste das gesamte Plankonzept unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange neu aufgestellt werden. (...)“
- Planungsträgern mit **bestehenden, bereits in Kraft getretenen Regional- und Bauleitplänen** wird „(...) empfohlen, die Pläne im Hinblick auf die tatsächliche Windhöffigkeit anhand der Daten des neuen Windatlasses des Umweltministeriums zu überprüfen. Dies gilt wegen der durch sie hervorgerufenen Ausschlusswirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB [vgl. Ziff. 4] vor allem für die bestehenden Flächennutzungspläne. Hinsichtlich der Frage, ob der Plan geändert bzw. ein neuer Plan aufgestellt werden muss, haben die Planungsträger grundsätzlich ein Planungsermessen. (...)“

Da die regionale Windenergieplanung seit dem 28.12.2018 rechtskräftig ist, liegt der Umgang mit dem neuen Windatlas somit grundsätzlich im Planermessen des Regionalverbands. Ein Vorschlag der Geschäftsstelle für das weitere Vorgehen findet sich unter Ziff. 7.

## 6 Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung

Zur Einhaltung der Klimaziele hat die Bundesregierung im März 2019 ein Klimakabinett einberufen. Am 20.09.2019 wurden von diesem die Eckpunkte für ein Klimaschutzprogramm 2030 bekanntgegeben, welches eine Vielzahl an Maßnahmen in unterschiedlichen Sektoren enthält. Unter anderem verfolgt die Bundesregierung das Ziel, bis 2030 einen Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch von 65 % zu erreichen. Dieser Anteil betrug im Jahr 2018 rund 38 %.

Neben Maßnahmen wie der Einführung eines Regionalisierungsbonus für Windenergieanlagen zwecks besserer Verteilung (vgl. Ziff. 3) soll unter anderem auch die Akzeptanz des Ausbaus der Erneuerbaren Energien – im speziellen der Windenergie – erhöht werden. Hierzu ist vorgesehen, für Windenergieanlagen einen **bundesweit einheitlichen Mindestabstand von 1.000 m** zu reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie zu dörfliche Strukturen mit „signifikanter Wohnbebauung“ festzulegen. Laut Medienberichten sieht der Gesetzentwurf aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vor, dass der Mindestabstand bereits bei mehr als fünf zusammenstehenden Häusern gelten soll. Der 1.000-m-Abstand betreffe sowohl neue Anlagen als auch Anlagen die repowert werden sollen.

Für die Region Südlicher Oberrhein würde der Abstand zunächst bedeuten, dass – unabhängig von allen anderen Kriterien wie der Windhöffigkeit oder dem Artenschutz – schätzungsweise rund 80 % des Verbandsgebiets allein aufgrund des o. g. Siedlungsabstände nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung ständen. Von den 66 bestehenden Windenergieanlagen in der Region wären sieben Anlagen innerhalb des 1.000-m-Abstands, wobei hiervon drei aufgrund einer zwischenzeitlich entgegenstehenden Flächennutzungsplanung ohnehin pla-

nungsrechtlich nicht mehr zulässig wären. Von den derzeit genehmigten Anlagen (vgl. Ziff. 3) wäre keine betroffen.

Die neuen Mindestabstandsregelungen sollen auch für bestehende und künftige Windenergiepläne gelten. Das heißt, für bestehende Pläne reduzieren sich die dort ausgewiesenen Windflächen insoweit. Die Pläne sollen im Übrigen erhalten bleiben. Die neuen Mindestabstandsregelungen sollen jedoch nicht für diejenigen Pläne gelten, die zwischen dem 01.01.2015 und dem Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig geworden sind. Unabhängig davon sollen Kommunen unbefristet die Möglichkeit erhalten, geringere Mindestabstände festzulegen. Ob diese Möglichkeit auch den Regionalplanungsträgern eingeräumt werden soll, ist nicht bekannt. Ferner kann innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Neuregelung ein Bundesland geringere Mindestabstandsflächen gesetzlich festlegen.

Unabhängig davon, dass die Regelung nicht für das nach 2015 in Kraft getretene Regionalplankapitel Windenergie (vgl. Ziff. 8) mit seinen differenzierte Umgebungsabständen<sup>1</sup> gelten würde (s. o.), liegen schätzungshalber nur 55 ha (ca. 6 %) der rund 900 ha großen Windenergiekulisse des Regionalverbands in einem Abstand von 1.000 m oder weniger zu den o. g. Siedlungsbereichen mit fünf zusammen stehenden Wohngebäuden. Insgesamt wären fünf Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen lediglich in Teilbereichen tangiert.

Mit Bekanntgabe der Eckpunkte aus dem Klimaschutzprogramm 2030 hat sich nicht nur aus der Windbranche Kritik an der vorgesehenen Neuregelung geregt. Auf Initiative von Baden-Württemberg haben sich zwischenzeitlich die Umweltministerinnen und Umweltminister der Länder einstimmig gegen bundesweit geltende Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung ausgesprochen. Es ist aktuell daher unklar, wie die gesetzliche Regelung am Ende genau aussehen wird.

## **7 Stand der kommunalen Windenergieplanungen**

Von den 49 kommunalen Trägern der Flächennutzungsplanung in der Region haben seit der Änderung des Landesplanungsgesetzes 34 beschlossen die Windenergie planerisch zu steuern (vgl. Ziff. 4) und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie eine Anhörung der Öffentlichkeit durchgeführt. Jedoch wurden bisher nur acht Wind-Flächennutzungspläne in der Region zum Abschluss gebracht und genehmigt. Teilweise wurden mehrjährige Planungen eingestellt oder ruhen. Die Verfahrensstände sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Wesentliche Gründe für Verzögerungen auf der kommunalen Ebene oder sogar das Einstellen/Ruhen der Planung sind:

- Zeitintensive und aufwändige Untersuchungen (z. B. zum Arten- und Naturschutz) mit ungewissen Ausgang und kurzer Gültigkeitsdauer,

---

<sup>1</sup> Entsprechend der Methodik des Regionalverbands (2018) wurden Umgebungsabstände von 300 m zu Gewerbeflächen, von 550 m zu Gemischten Bauflächen, von 550 m zu Wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich, von 750 m zu Wohnbauflächen (bzw. nicht weiter differenzierte Wohngebieten sowie vergleichbaren empfindlichen Nutzungen), von 1.100 m zu Reinen Wohngebieten, von 1.100 m zu Sondergebieten, die der Erholung dienen sowie Sonstigen Sondergebieten / Sondergebieten mit vergleichbar empfindlicher Nutzung (u. a. Ferienhausgebiete, Kurgebiete, Klinikgebiete) angewandt.



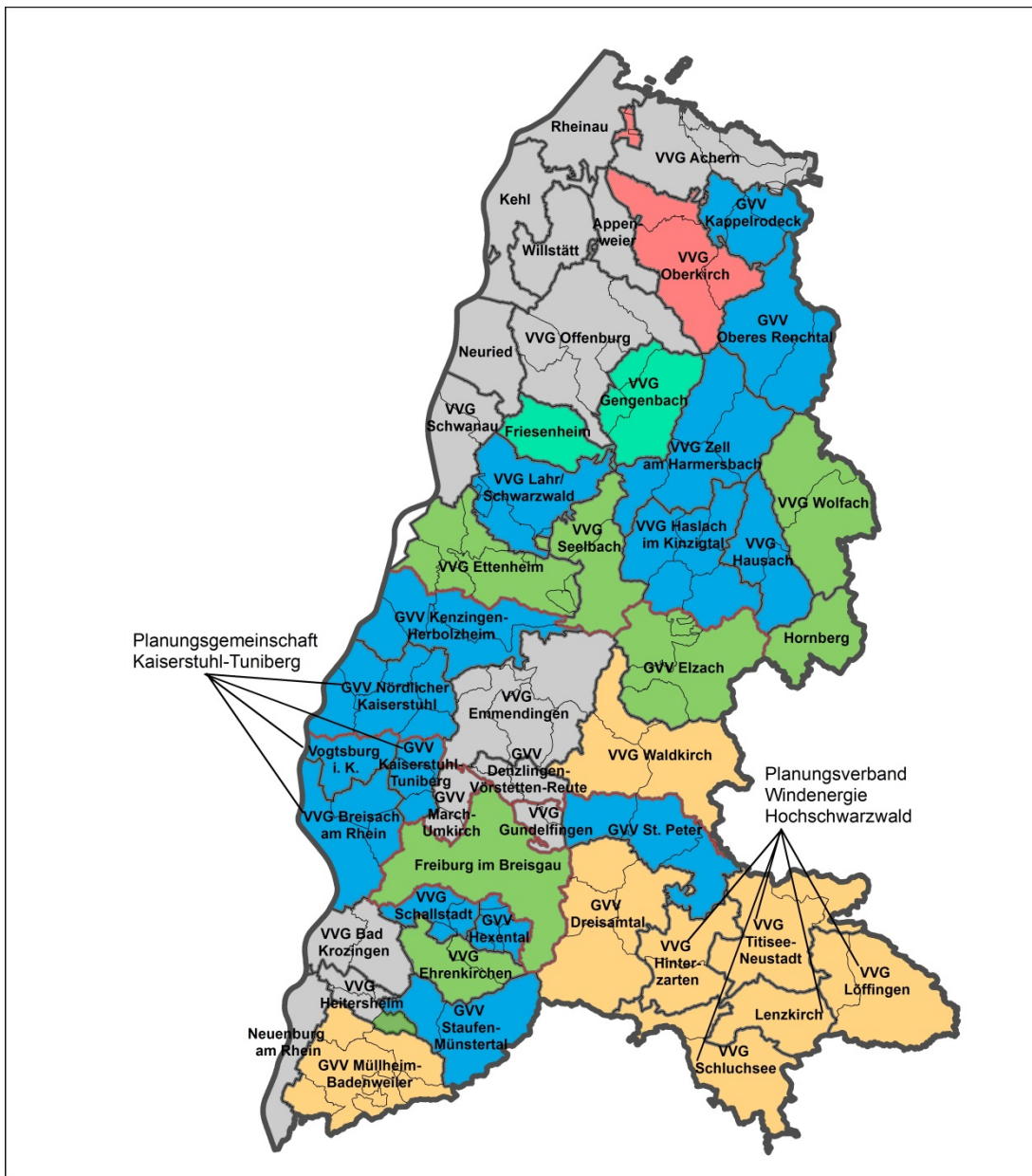
- Unterschiedliche Planungsabsichten innerhalb und außerhalb der FNP-Räume,
- Teilweise geringe Akzeptanz Seitens der Bürgerschaft vor Ort,
- Planungen können am Ende keinen substanziellen Beitrag erbringen,
- Fehlende Kontinuität bei den gesetzlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen.

Letzteres macht sich auch wieder beim neuen Windatlas (vgl. Ziff. 5) und der Diskussion um den bundesweit einheitlichen Mindestabstand von 1.000 Metern um Siedlungen bemerkbar (vgl. Ziff. 6). Wie vom Planungsausschuss am 18.07.2019 beschlossen, hat die Geschäftsstelle allen Gemeinden in der Region gemeinsame Gespräche zum neuen Windatlas angeboten. Zwischen dem 25.09. und dem 08.10.2019 wurden fünf gemarkungsübergreifende Informations- und Abstimmungsgespräche geführt, an denen Vertreterinnen und Vertreter aus über 50 Städten und Gemeinden teilnahmen.

DS PIA 08/19

Unter den kommunalen Planungsträgern wurde die Verunsicherung aufgrund des neuen Windatlasses deutlich. Für die Kommunen stellt sich die Frage, inwieweit bestehende Planungen noch Gültigkeit besitzen bzw. sie ihre noch nicht abgeschlossenen Planungen noch einmal von vorne beginnen müssen. Für Kommunen, in denen laut den alten Winddaten bisher kein ausreichendes Windpotenzial vorlag (vgl. Ziff. 5), ist die Frage von besonderem Interesse, ob sie künftig in die planerische Steuerung der Windenergienutzung einsteigen müssen. Darüber hinaus wurden die sehr hohen Kosten und der Abstimmungsaufwand beklagt. Da die kommunalen Planungsträger bei den Gesprächen mit dem Regionalverband zumeist erstmalig mit den Ergebnissen des neuen Windatlasses auf ihrem Gemeindegebiet konfrontiert waren, beabsichtigt die Geschäftsstelle nochmals auf die kommunalen Planungsträger zuzugehen, um deren weiteres Vorgehen abzufragen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen auf regionalplanerischer Ebene ziehen zu können (vgl. Ziff. 8) und mögliche Reibungsverluste durch mangelnde Abstimmung zwischen den beiden Planungsebenen (Regionalverband und Kommunen) möglichst zu vermeiden.

## Planungsstand der kommunalen Planungsträger im Verbandsgebiet des Regionalverbands Südlicher Oberrhein



<p><b>Planungsstand der kommunalen Planungsträger:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #0070C0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB eingeleitet/abgeschlossen</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #FFC000; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Offenlage- und Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB eingeleitet/abgeschlossen</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #00FF00; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Feststellungsbeschluss für neuen Wind-FNP wurde beschlossen</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #90EE90; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Genehmigung für neuen Wind-FNP wurde erteilt</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #FF0000; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Planung eingestellt</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #CCCCCC; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> (Noch) kein formelles Beteiligungsverfahren eingeleitet [z.T. ist planerische Steuerung der Windkraftnutzung nicht beabsichtigt oder erfolgt durch wieder rechtswirksamen Alt-FNP]</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Gemeindegrenze    <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> FNP-Raum    <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Kreisgrenze    <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; border: 2px solid black; margin-right: 5px;"></span> Regionsgrenze</li> </ul>		<p><b>Auszug aus dem Rauminformationssystem Südlicher Oberrhein (RISO)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Regionalverband Südlicher Oberrhein</b></p> <p style="text-align: center;">0 1,5 3 6 9 12 Kilometer</p> <p>Maßstab: 1 : 500 000</p> <p>erstellt: 28.11.2019</p> <p>Grundlage: Digitale Geodaten (Landeskamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (www.lgi-bw.de), Az.: 2851.9-1/19)</p> <p>Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem MBAS-Verband, übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg.</p> <p>Regionalverband Südlicher Oberrhein Reichsgrafenstr. 19 D - 79102 Freiburg Tel.: +49 (761) 70327-0 Fax: +49 (761) 70327-50 mail: rvo@gives.de</p>
---	--	---

## 8 Schlussfolgerungen für die Regionalplanung

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2010 den Beschluss zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 gefasst und die Geschäftsstelle mit der Ausarbeitung der einzelnen Plankapitel beauftragt. Dies umfasste auch die Bearbeitung des Kapitels 4.2.1 Windenergie. Dieses wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 von der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein abgekoppelt und in einem eigenständigen Verfahren fortgeschrieben. Die Abkopplung war notwendig geworden, da das Kapitel nach der Änderung des Landesplanungsgesetzes zunächst neu erarbeitet und mit den kommunalen Planungen abgestimmt werden musste und so die Gesamtfortschreibung hätte bremsen können.

DS PIA 10/10

DS VVS 04/13,  
DS VVS 05/13

Nach zwei Offenlage- und Beteiligungsverfahren im ersten Quartal 2015 sowie im dritten Quartal 2017 mit über 1.000 Einzelanregungen, hat die Verbandsversammlung die Regionalplan-Teilfortschreibung „Windenergie“ in ihrer Sitzung am 25.01.2018 als Satzung festgestellt. Am 19.12.2018 wurde das Kapitel 4.2.1 Windenergie vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt. Am 28.12.2018 ist es rechtskräftig geworden. Es handelt sich somit um eine der aktuellsten Windenergie-Planungen auf regionaler Ebene in Baden-Württemberg.

DS VVS 01/18,  
DS VVS 12/18

In den Höhenlagen des Schwarzwalds wurden insgesamt 18 Gebiete mit zusammen rund 900 ha Größe als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutender Windkraftanlagen festgelegt. Diese sind hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Nutzbarkeit (6,0 m/s in 140 m über Grund gemäß Windatlas Baden-Württemberg 2011) und Konfliktarmut aus regionaler Sicht im besonderen Maße für die Windenergienutzung geeignet. Durch das Regionalplankapitel „Windenergie“ wird Planungsrecht für über 50 zusätzliche Windenergieanlagen modernen Typs geschaffen. Damit kann in etwa eine Verdopplung des derzeitigen Energieertrags aus Windenergieanlagen am südlichen Oberrhein erreicht werden.

Durch den neuen Windatlas ist es für die Planungsträger von besonderem Interesse, welche Änderungen sich in Bezug auf ihr Plangebiet ergeben. So ist ein ausreichend hohes Windpotenzial die wesentliche Voraussetzung für die Windenergienutzung. Bei Zugrundelegung einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215 W/m<sup>2</sup> in 160 m über Grund nach neuem Windatlas kann wie bereits in der Planungsausschusssitzung am 18.07.2019 dargestellt wurde, folgendes in Bezug auf die Regionalplanung festgestellt werden:

DS VVS 08/19

- Die im Regionalplan festgelegte Vorranggebietskulisse weist zu 97 % Bereiche auf, die oberhalb des neuen Orientierungswerts liegen. Im arithmetischen Mittel liegt die regionalplanerisch festgelegte Windenergiekulisse bei 333 W/m<sup>2</sup>, wodurch die wirtschaftliche Eignung weiterhin bestätigt ist. Dies zeigt sich auch daran, dass in jüngster Zeit Windenergieanlagen weitestgehend in den Vorranggebieten genehmigt worden bzw. entstanden sind (vgl. Ziff. 3).
- Durch den neuen Windatlas öffnen sich voraussichtlich nur wenige bis keine neuen Fenster für eine Erweiterung der Windenergiekulisse des Regionalverbands.

Letzteres gilt es entsprechend der Empfehlung des Hinweisschreibens des Wirtschaftsministeriums vom 24.07.2019 (vgl. Ziff. 5) noch abschließend zu prüfen.

Ob und inwieweit sich neue Fenster für die Windenergienutzung in der Region öffnen, hängt im Wesentlichen von den Absichten sowie den weiteren Untersuchungen der kommunalen Planungsträger ab. Hierzu beabsichtigt die Geschäftsstelle im Dezember dieses Jahres eine Umfrage zum weiteren Vorgehen aller Städte und Gemeinden durchzuführen. Ferner organisiert die Geschäftsstelle am 28.11.2019 ein Energieplanertreffen der Regionalverbände an dem auch Vertreter aus dem Umwelt- und dem Wirtschaftsministerium teilnehmen werden. Hierbei sollen auch die noch offenen Fragen im Bereich der Windenergienutzung diskutiert werden.

Die Geschäftsstelle des Regionalverbands wird den Planungsausschuss über die Erkenntnisse aus der Umfrage, den weiteren Entwicklungen im Bereich der Windenergieplanung sowie den hieraus ableitbaren Schlussfolgerungen für die Regionalplanung informieren (s. Beschlussziffer 1.2).